

Formulierungshilfe

Informationspflichten des Verantwortlichen

nach dem neuen Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG)

Stand 04/2018

Inhalt

Formulierungshilfe

Informationspflichten des Verantwortlichen nach § 14 ff. KDG

**Herausgegeben von
der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschlands**

So erreichen Sie uns:

Katholisches Datenschutzzentrum (KdöR)

Brackeler Hellweg 144

44309 Dortmund

Tel. 0231 / 13 89 85 – 0

Fax 0231 / 13 89 85 – 22

E-Mail: info@kdsz.de

www.katholisches-datenschutzzentrum.de

Diese Formulierungshilfe der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschlands dient als Orientierungshilfe. Die konkrete Ausgestaltung ist an den jeweiligen Sachverhalt anzupassen und sollte daher Schritt für Schritt für den konkreten Anwendungsfall erstellt werden. Dieses Dokument kann dies vereinfachen, aber nicht ersetzen. Diese Formulierungshilfe stellt keine zivilrechtliche Beratung durch das KDSZ und keine Standardvertragsklauseln im Sinne von § 29 Abs. 8 KDG bzw. Art. 28 Abs. 8 DS-GVO dar. Insbesondere ist durch das KDSZ keine Prüfung nach den §§ 307ff. BGB vorgenommen worden.

Informationspflichten des Verantwortlichen nach § 14 ff. KDG

1. Hinweise zur Transparenzpflicht

1.1 Allgemeines

Nach § 14 Abs. 1 KDG hat der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zu treffen, um der betroffenen Person innerhalb einer angemessenen Frist alle Informationen gemäß §§ 15 und 16 KDG und alle Mitteilungen gemäß den §§ 17 bis 24 und 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in

- präziser,
- transparenter,
- verständlicher und
- leicht zugänglicher Form
- in einer klaren und einfachen Sprache,
- ggf. auch mit standardisierten Bildsymbolen,

zu übermitteln.

Die betroffenen Personen sind bei der Erhebung von personenbezogenen Daten über folgende Rechte zu informieren:

- Auskunftsrecht der betroffenen Person nach § 17 KDG,
- Recht auf Berichtigung nach § 18 KDG,
- Recht auf Löschung nach § 19 KDG,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach § 20 KDG,
- Recht auf Datenübertragbarkeit nach § 22 KDG,
- Widerspruchsrecht nach § 23 KDG,

Die in § 14 Abs. 1 KDG ebenfalls bezeichnete Unterrichtungspflicht nach § 21 S. 2 KDG sowie das Recht auf Benachrichtigung bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nach § 34 KDG bestehen nur dann, wenn tatsächlich die Voraussetzungen vorliegen.

1.2 Abgrenzung

Grundsätzlich unterschieden wird zwischen der

- Informationspflicht bei unmittelbarer Datenerhebung bei der betroffenen Person nach § 15 KDG und der
- Informationspflicht bei mittelbarer Datenerhebung über die betroffene Person nach § 16 KDG.

1.2.1 Unmittelbare Datenerhebung

Die unmittelbare Erhebung gem. § 15 KDG betrifft die Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person selbst.

Der Anwendungsbereich beschränkt sich nicht nur auf die Datenerhebung für den Fall, dass die Daten für einen bestimmten Zweck erhoben werden. Vielmehr stellt § 15 Abs. 3 KDG klar, dass die Informationspflichten nach § 15 Abs. 2 KDG auch dann der betroffenen Person zur Verfügung gestellt werden müssen, wenn bereits erhobene personenbezogene Daten für einen anderen Zweck weiterverarbeitet werden sollen als den, für den die Daten ursprünglich erhoben wurden (Zweckänderung).

1.2.2 Mittelbare Datenerhebung

Die mittelbare Datenerhebung gem. § 16 KDG kommt immer dann in Betracht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben werden.

Diese mittelbare Datenerhebung kann als Auffangtatbestand verstanden werden, sodass die betroffene Person in jedem Fall zu informieren ist, unabhängig davon, ob es sich um eine unmittelbare oder mittelbare Datenerhebung handelt.

Zum Inhalt der Informationspflicht bei mittelbarer Datenerhebung wird auf § 15 Abs. 1 und 2 KDG verwiesen. Zudem muss der betroffenen Person die zu ihr erhobenen Daten mitgeteilt werden und aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und ggf. ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.

Im Fall einer Zweckänderung gilt die Mitteilungspflicht der betroffenen Person ebenso wie bei der unmittelbaren Datenerhebung (vgl. 16 Abs. 3 KDG).

1.3 Zeitpunkt

Bei einer unmittelbaren Erhebung nach § 15 KDG sind die betroffenen Personen „zum Zeitpunkt der Erhebung“ zu informieren. Für den Fall der Zweckänderung nach § 15 Abs. 3 KDG ist die betroffene „vor dieser Weiterverarbeitung“ entsprechend zu informieren.

Bei der mittelbaren Erhebung nach § 16 KDG ist nach § 16 Abs. 2 folgender Zeitpunkt zu beachten:

- unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats,
- falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie, oder,
- falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.

1.4 Ausnahmen

In bestimmten Fällen bestehen Ausnahmen zur Einhaltung der Informationspflicht der betroffenen Personen. Die Ausnahmen sind bei der unmittelbaren Erhebung in § 15 Abs. 4 und 5 KDG und bei der mittelbaren Erhebung in § 16 Abs. 4 und 5 KDG geregelt.

1.5 Kosten

Sämtliche in § 14 Abs. 1 KDG benannten Informationen sind gem. § 14 Abs. 5 KDG kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen bestehen lediglich für offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge. Der Verantwortliche hat über diese Ausnahmen einen Nachweis zu erbringen.

Hinweise zur Nutzung dieser Formulierungshilfe

Diese Arbeitshilfe dient ausschließlich als Orientierung für die in § 14 ff. KDG genannten Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten. Weitere Informationspflichten, z.B. Recht auf Benachrichtigung bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nach § 34 KDG, Impressumspflicht und Datenschutzerklärung des Webseiten-Betreibers, werden hier ausdrücklich nicht behandelt und sind hierneben ebenfalls zu beachten.

Die Formulierungshilfe bezieht sich auf die Informationspflicht nach §§ 14, 15 KDG, somit auf die unmittelbare Erhebung von personenbezogenen Daten. Bei einer mittelbaren Erhebung von personenbezogenen Daten nach §§ 14, 16 KDG ist diese entsprechend anzupassen.

Die Form der Darstellung ist lediglich ein Vorschlag und stellt keine allgemeinverbindliche Vorgabe dar.

Einzelne Erläuterungen sind in der Formulierungshilfe in kursiv angegeben.

* * *

Informationsschreiben gemäß §§ 14, 15 KDG

Stand:

Dieses Informationsschreiben dient der Umsetzung der in §§ 14, 15 KDG enthaltenen Transparenzpflichten.

A. Datenverarbeiter

1. Verantwortlicher:

Firma: *<Firmierung>*

Name: *<Name verantwortliche Person>*

Anschrift: *<...>*

Telefonnummer: *<...>*

E-Mail-Adresse: *<...>*

Ggf. Vertreter: *<Name>*

<Die Angaben zum Verantwortlichen haben eine ladungsfähige Anschrift zu enthalten. Bei juristischen Personen (z.B. GmbHs) ist zudem die Firma anzugeben.>

2. Betrieblicher Datenschutzbeauftragter:

Name: *<...>*

Anschrift: *<...>*

Telefonnummer: *<...>*

E-Mail-Adresse: *<...>*

B. Verarbeitungsrahmen

1. Zweck der Datenerhebung:

<Eine detaillierte Darstellung des Zwecks der Datenerhebung ist im Rahmen der Transparenzpflicht von entscheidender Bedeutung. Nicht nur wird hierdurch der betroffenen Person mitgeteilt, wofür die Datenerhebung erforderlich ist, sondern komplementiert auch den Grundsatz der Zweckbindung nach § 7 Abs. 1 lit. b) KDG. Aus dieser Zweckbindung heraus ergeben sich dann die weiteren Anforderungen für den Fall, dass die erhobenen personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, verarbeitet werden sollen.>

2. Rechtsgrundlage: <...>

3. Berechtigte Interessen der Datenerhebung:

<Diese Angabe der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder des Dritten ist nur dann erforderlich, wenn die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf § 6 Abs. 1 lit. g) KDG beruht.>

4. Dauer der Speicherung personenbezogener Daten:

<ggf. sind hier die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer zu benennen, falls keine konkreten Angaben zur Speicherdauer gegeben werden können.>

5. Erforderlichkeit bzw. gesetzliche Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten

<Hier ist der betroffenen Person zu erläutern, ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten

- gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder*
- für einen Vertragsabschluss erforderlich ist,*
- ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen,*

und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte.>

6. Profiling

C. Weitergabe an Dritte und Auslandsbezug

1. Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten: <...>

2. Absicht, die personenbezogenen Daten an oder in ein Drittland oder an eine internationale Organisation zu übermitteln: <...>

3. Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses: <...>

D. Rechte der Betroffenen

1. Auskunftsrecht: <...>
2. Recht auf Berichtigung: <...>
3. Recht auf Löschung: <...>
4. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung <...>
5. Recht auf Datenübertragbarkeit: <...>
6. Widerspruchsrecht: <...>
7. Widerrufsrecht der Einwilligungserklärung:

<Diese Angabe ist nur dann erforderlich, wenn die Erhebung von personenbezogenen Daten auf eine Einwilligung nach § 6 Abs. 1 lit. b) KDG oder § 11 Abs. 2 lit. a) KDG beruht.

Die Pflicht zur Information über das Widerrufsrecht ergibt sich aus § 8 Abs. 6 KDG. Darauf hinzuweisen ist, dass durch den Widerruf der Einwilligung die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt wird. Zum konkreten Zeitpunkt heißt es in § 8 Abs. 6 S. 3 KDG: „Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt.“>

8. Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht: <...>
9. Recht auf gerichtlichen Rechtsbehelf: <...>

Diese Arbeitshilfe wird gemeinsam herausgegeben von



Diözesandatenschutz-
beauftragter für die nord-
deutschen (Erz-)Diözesen



Diözesandatenschutz-
beauftragter für die ost-
deutschen (Erz-)Diözesen



Diözesandatenschutzbeauftragter für die
nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen

Diözesandatenschutzbeauftragter
für die bayerischen (Erz-)Diözesen

Diözesandatenschutzbeauftragte der (Erz-)Diözesen
Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stutt-
gart, Speyer und Trier